

# Richtlinie zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. §§22ff Sozialgesetzbuch SGBVIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann

## *(3. Änderung vom 09.06.2011)*

### **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege**

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII regeln umfassend die Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.
- (2) Die Kindertagespflege soll
  - o die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
  - o die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
  - o den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

### **2. Angebote und Leistungen des Fachdienstes Kindertagespflege, des Jugendamtes Mettmann**

Um die Tagespflege qualitativ zu gestalten erfolgt die Einrichtung eines Fachdienstes, der folgende Leistungen umfaßt:

- o Gewinnung, Beratung und Qualifizierung geeigneter Kindertagespflegepersonen
- o Eignungsfeststellung durch Hausbesuche, Informationsgespräche und Prüfen der Voraussetzungen
- o Beratung und Information der Erziehungsberechtigten
- o Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson
- o Begleitung von Pflegeverhältnissen
- o Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern
- o Kooperation mit Einrichtungen und freien Trägern der Jugendhilfe
- o Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gem. §23 SGB VIII )
- o Erhebung von Elternbeiträgen (siehe Satzung)
- o Vernetzung der Tagespflegepersonen.

### **3. Zielgruppe / Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege**

Tagespflege wird gem. § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter 3 Jahren, im schulpflichtigen Alter und als ergänzendes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen gewährt.

- (1) Für unter Dreijährige sind gem. § 24 Abs. 3 mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn
  - o beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind
  - o der allein Erziehungsberechtigte erwerbstätig ist
  - o die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht
  - o der Erziehungsberechtigte/die Erziehungsberechtigten Arbeit suchend ist/sind
  - o eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird
  - o eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
  - o an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird
  - o wenn eine Unterbringung außerhalb des elterlichen Umfeldes für das Wohl des Kindes angezeigt ist.
- (2) Bei Kindern zwischen dem dritten Lebensjahr und der Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Tagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Reichen die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen nicht aus, so kann eine Anschlußbetreuung durch eine Tagespflegeperson ergänzend geltend gemacht werden.

(3) Schulkindern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflege-Angebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (Ganztagsgrundschule, Kinderhort) ergänzend vorzuhalten.

Die Tagespflege wird weiterhin gewährt, wenn aus Sicht des Kommunalen Sozialdienstes diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen angezeigt ist.

(4) Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Kindern ab drei Jahren müssen ebenfalls die unter (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

#### **4. Eignung von Tagespflegepersonen / Erteilung der Erlaubnis**

(1) Voraussetzungen für die Vermittlung eines Kindes durch das Fachamt an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen, sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle erfüllt sind. Die Geeignetheit stellt das Fachamt des Jugendamtes in einem persönlichen Gespräch, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest. Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes. Jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d. Regel drei fremden Kindern. Eine Betreuung des vierten und fünften Kindes bedarf einer besonderen Erlaubnis des Jugendamtes.

(2) Formale Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Durchführung der Kindertagespflege ist die Teilnahme an Qualifizierungskursen zur Kindertagespflege nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstitutes München, mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden. Sollte eine päd. Ausbildung vorhanden sein (Kinderpflegerin, Erzieherin, Sozialpädagogin), umfasst die zusätzliche Qualifizierung im Bereich der Kindertagespflege mindestens 80 Stunden, ebenfalls nach Vorgabe des DJI München. Eventuell angefallene Kursgebühren werden nach Erteilung der Pflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 250 Euro erstattet.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind darüber hinaus nachzuweisen bzw. vorzulegen:

- o aktuelles polizeiliches Führungszeugnis nach §30a BZRG, für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahre
- o aktuelles Gesundheitszeugnis
- o Nachweis über die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs am Kind (nicht älter als 1 Jahr).

(3) Persönliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- o Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen
- o Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit
- o Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung
- o Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten
- o Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
- o Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt
- o Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.
- o Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe
- o Die Ausgestaltung der Räume mit Mobiliar sowie ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht. Sicherheitsaspekte werden beachtet
- o Es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen, die genutzt werden.

#### **5. Leistungen Kindertagespflegeentgelt**

(1) Der Tagespflegeperson wird gem. §§ 23, 24 KJHG eine laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung gewährt, und zwar in Höhe von 4,00 Euro pro Std. und Kind. Der Betrag setzt sich zusammen aus 1/3 Zuschuss für den Sachaufwand und 2/3 Zuschuss für die Förderleistung. Betreut eine Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder im Haushalt der Eltern, wird der Zuschuss des Jugendamtes um den Betrag des Sachaufwandes gekürzt.

Sollte eine "Über Nachtbetreuung" notwendig sein, z.B. bei Schichtarbeit der Sorgeberechtigten, werden die Nachtzeiten 22.00Uhr - 6.00Uhr mit 2,00 Euro pro Stunde bezuschusst.

(2) Soweit im Einzelfall (z.B. bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt gezahlt werden. Bei Familien bzw. Alleinerziehenden die über weniger als 15.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen verfügen, somit keinen Elternbeitrag an das Jugendamt zahlen müssen (siehe Satzung) und die eine Betreuung für ihr Kind aufgrund der unter Punkt 3 (1) der Richtlinie genannten Kriterien benötigen, wird der Zuschuss an die Tagespflegeperson ab dem 1.8.2009 von 3,00 Euro auf 5,00 Euro erhöht, wenn nachweislich kein geeigneter Platz in der U3-Betreuung einer Tageseinrichtung in Mettmann zur Verfügung steht.

(3) Darüber hinaus umfasst die Geldleistung für die Dauer der bezuschussten Tagespflege die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bei der BGW, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Übernahme der angemessenen Kosten zu einer Krankenversicherung. Diese Kosten werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal und zwar in der Regel für das erste betreute Kind übernommen. Die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung werden jährlich angepaßt.

(4) Essensgeld und die Bereitstellung von Hygieneartikel zur Versorgung des Pflegekindes werden zwischen Sorgeberechtigten und Tagespflegepersonen individuell geregelt.

(5) Die Gewährung von Tagespflegegeld an unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden und ist abhängig von einer Pflegeerlaubnis.

(6) Das Tagespflegegeld wird rückwirkend für den geleisteten Monat an die Pflegeperson, nach Einreichen des Nachweises der erfolgten Betreuungsleistung, überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / -ende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

(7) Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von Tagespflegepersonen von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Pflegeperson und den Eltern abzustimmen.

Vertretungen bei Krankheit der Tagespflegeperson durch eine andere Tagespflegeperson wird mit 4,00 Euro pro Stunde nach vorheriger Absprache bezuschusst.

(8) Ändern sich familiäre Bedingungen, z.B. auf Grund von Arbeitslosigkeit, kann die Leistung für eine Übergangszeit von bis zu 3 Monaten und maximal 15 Stunden pro Woche Betreuung, zum Wohle des Kindes weitergeführt werden.

## **6. Antrag und Bewilligungsverfahren**

(1) Auf Antrag der Sorgeberechtigten wird die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Tagespflege durch das Jugendamt geprüft, bewilligt und ggf. ein Platz vermittelt. Vermittelt wird nur an Pflegepersonen mit Pflegeerlaubnis (§43 SGB VIII).

Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren ersten Wohnsitz im Stadtgebiet von Mettmann haben. Bewilligt wird die Tagespflege ab einer Betreuungszeit von 15 Std. pro Woche. Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Std. pro Tag sollte nicht überschritten werden. Bei Kindern die sich in einer institutionellen Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken (oder in zu begründeten Einzelfällen), kann von der 15Std. Mindestbetreuung abgesehen werden.

(2) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson in Abstimmung mit dem Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnungszeit in die Kindertagespflege erfolgt ist. Die Eingewöhnungszeit wird auf Antrag und bei Bedarf für max. 20 Std. bezuschusst.

(3) Die Sorgeberechtigten müssen bei Antragsstellung Arbeitsverträge, Studien- oder Schulbescheinigungen und einen entsprechenden Stundennachweis über die zu leistende Arbeitszeit vorlegen. Selbständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen. Danach werden die notwendigen Betreuungszeiten festgelegt.

(4) Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, indem ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt eingegangen ist. Das Jugendamt behält sich vor, in regelmäßigen Ab-

ständen die Voraussetzungen für eine Bezuschussung des Pflegeverhältnisses zu überprüfen. Bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern wird die Leistung bis zum Monatsende gewährt. Tagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet einen Betreuungsvertrag abzuschließen.

## **7. Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege wird von den Eltern ein pauschalierter Kostenbeitrag gem. § 90 Abs.1 SGB VIII erhoben. Der Kostenbeitrag ist in der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege festgelegt.

## **8. Mitteilungspflichten**

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- o Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- o Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- o Wohnungswechsel
- o Unterbrechungen der Betreuung von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung durch die Erziehungsberechtigten.

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und/oder die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

(3) Die geleisteten Betreuungsstunden sind schriftlich durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

## **9. Ausnahmeregelungen**

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2011 in Kraft.